

Gebührenordnung zum Reglement zur Benützung von Gemeindeanlagen

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 16 des Reglements zur Benützung von Gemeindeanlagen erlassen.

Art. 1

Benützungsgebühr

Die Übersicht über die Gebührenhöhe für die einzelnen Räumlichkeiten befindet sich im separaten Anhang zu dieser Gebührenordnung. Die Gebührenansätze gelten für die einmalige Benützung pro Woche.

Den Benützern der Räumlichkeiten wird zusätzlich zur Benützungsgebühr eine Entsorgungsgebühr für die angefallene Kehrichtmenge nach Angabe des Hauswarts, gestützt auf die geltenden Gebührensätze, in Rechnung gestellt.

Art. 2

Auswärtige Veranstalter

Auswärtige Veranstalter bezahlen auf allen Ansätzen gemäss Art. 1 einen Zuschlag von 100 %.

Art. 3

Besondere Fälle

In besonderen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Gebührenhöhe. Für Veranstaltungen mit Einnahmen kann der Gemeindevorstand eine zusätzliche Pauschalgebühr erheben. Basis hierfür bildet die Abrechnung des Anlasses.

Art. 4

Vorbereitung
und Reinigung

Die ausserordentliche Inanspruchnahme des Hauswarts wird separat verrechnet.

Art. 5

Rechnungsstellung

Bei Jahresbewilligungen werden die Gebühren einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Veranstaltungen werden nach deren Durchführung in Rechnung gestellt.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 1. September 2012 in Kraft.

Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident: A. Meier

Der Aktuar: A. Jenal